

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

6 StR 175/24

vom
30. April 2024
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. April 2024 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 13. Dezember 2023 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird die Gesamtfreiheitsstrafe aus den in der Antragsschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen auf zwei Jahre und neun Monate herabgesetzt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tiemann Wenske Fritsche

von Schmettau Arnoldi

Vorinstanz: Landgericht Braunschweig, 13.12.2023 - 8 KLs 307 Js 31489/23 (95/23)